

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

1. Versicherte Personen und Eigenschaften

- a) Einzeldeckung
 - Der Versicherungsnehmer ist als Privatperson, als Angestellter sowie als Halter oder Lenker eines Fahrzeuges oder eines Wasserfahrzeuges versichert. Der Versicherungsnehmer muss Inhaber einer gültigen Visa oder MasterCard Karte der Cornèr Bank AG sein und Wohnsitz in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in der Enklave Büsingen am Hochrhein (Deutschland) oder Campione d'Italia (Italien) haben.
 - Zusätzlich versichert sind Lenker und Mitfahrer eines Fahrzeuges oder Wasserfahrzeuges des Versicherungsnehmers, sofern es in einen Verkehrs- oder Navigationsunfall verwickelt ist.
- b) Familiendeckung
 - Der Versicherungsnehmer sowie die im selben Haushalt wohnenden Personen sind als Privatpersonen, als Angestellte sowie als Halter oder Lenker eines Fahrzeuges oder eines Wasserfahrzeuges versichert. Der Versicherungsnehmer muss Inhaber einer gültigen Visa oder MasterCard Karte der Cornèr Bank AG sein und Wohnsitz in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in der Enklave Büsingen am Hochrhein (Deutschland) oder Campione d'Italia (Italien) haben.
 - In Ergänzung sind die unterstützungsberechtigten Kinder des Karteninhabers und des Konkubinatspartners, die nicht im gleichen Haushalt leben wie der Karteninhaber und sich in einer Ausbildung befinden, mitversichert.
 - Zusätzlich versichert sind Lenker und Mitfahrer eines Fahrzeuges oder eines Wasserfahrzeuges dieser Personen, sofern es in einen Verkehrs- oder Navigationsunfall verwickelt ist.

Die Versicherung kann nicht von Inhaber von Prepaidkarten beantragt werden. Die Versicherung gilt nicht für Business/Company Karten.

2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- a) **Arbeitsvertrag:** Arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber.
- b) **Mietvertrag:** Mietvertragliche Streitigkeiten mit dem Vermieter.
- c) **Andere vertragliche Streitigkeiten:** Streitigkeiten aus anderen Verträgen, die der Versicherte als Privatperson für seinen persönlichen Gebrauch oder Bedarf abgeschlossen hat.
- d) **Internet-Rechtsschutz:** Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, die der Versicherte für seinen persönlichen Gebrauch oder Bedarf über das Internet abgeschlossen hat, die Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen als Geschädigter sowie Strafanzeigen bei Fällen wie z.B. Datendiebstahl, Kreditkartenmissbrauch, Phishing, Hacking, Cyber-Mobbing etc.
- e) **Straf- und Verwaltungsrecht:** Verteidigung im Straf- und Administrativverfahren bei Fahrlässigkeitsdelikten. Lautet der Vorwurf auf eine vorsätzliche Verletzung von Straf- und Administrativvorschriften, übernimmt die CAP am Ende des Verfahrens rückwirkend die nicht bereits durch das zuständige Gericht entschädigten Kosten, wenn durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist, die versicherte Person freigesprochen oder nur der fahrlässigen Verletzung einer Straf- oder Administrativvorschrift schuldig gesprochen wird (ausgeschlossen ist insbesondere die Deckung bei Freispruch infolge Verjährung oder Schuldunfähigkeit sowie bei Rückzug des Strafantrages aus irgendeinem Grund).
- f) **Schadenersatz und Genugtuung:** Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter sowie Strafanzeigen und Opferhilfe in diesem Zusammenhang.
- g) **Versicherungsrecht:** Streitigkeiten mit Privat- oder Sozialversicherungen, die den Versicherten decken, z.B. Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Pensions-, Arbeitslosen und Krankenkasse.
- h) **Patientenrecht:** Streitigkeiten mit Medizinalpersonen und -institutionen als Patient infolge Diagnose-, Operations- und Behandlungsfehler sowie Verletzung der Aufklärungspflicht.
- i) **Vereinsrecht:** Streitigkeiten aus Vereinsrecht betreffend Mitgliederbeiträge.
- j) **Nachbarrecht:** Nachbarrechtliche Streitigkeiten mit Nachbarn, die sich auf die privatrechtlichen Bestimmungen des Nachbarrechts beziehen (z. B. Immissionen, Emissionen, Grenzabstände, Pflanzen oder Notwegrecht).
- k) **Rechtsberatung:** Beratung (keine aussergerichtliche oder gerichtliche Vertretung) im Personen-, Familien-, Scheidungs- und Erbrecht.
- l) **Rechtsauskunft:** Telefonische Rechtsauskunft in allen Rechtsgebieten

durch den eigenen Rechtsdienst der CAP, sofern schweizerisches Recht anwendbar ist.

3. Versicherte Leistungen

- a) Leistungen des Rechtsdienstes der CAP.
- b) Geldleistungen bis maximal CHF 500'000 pro Schadensfall für:
 - Kosten von Expertisen und Analysen;
 - Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten;
 - Reisekosten bei Vorladungen ausserhalb des Wohnsitzkantons;
 - Parteientschädigungen inklusive Inkassokosten in diesem Zusammenhang;
 - Anwalts honorare zu den ortsüblichen Tarifen;
 - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft). Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.
- c) Für Streitigkeiten und Verfahren mit Gerichtsstand oder anwendbarem Recht ausserhalb der EFTA/EU sind die versicherten Leistungen auf maximal CHF 150'000 begrenzt.
- d) Arbeitsrechtliche Streitigkeiten sind bis zu einem Gesamtstreitwert von maximal CHF 300'000 gedeckt (ausgeschlossen sind Streitigkeiten, deren Gesamtstreitwert CHF 300'000 übersteigt, auch wenn der Versicherte nur einen Teil der Forderung geltend macht)
- e) Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.
- f) Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 2 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 2 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen im gleichen Vertrag gemäss Art. 1 betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

4. Örtliche und zeitliche Geltung – Vertragsdauer und Prämienverfall

- a) Der Versicherungsschutz gilt weltweit.
- b) Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an rechtlicher Unterstützung nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten oder ersichtlich ist. Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an rechtlicher Unterstützung nach Ende der Versicherung angemeldet wird. Bei Versicherungsstreitigkeiten muss das Grundereignis während der Vertragsdauer aufgetreten sein und als massgeblicher Zeitpunkt gilt der Eintritt der Tatsache bzw. des Risikos (Unfall, Krankheit etc.), für welche Versicherungsleistungen beansprucht werden.
- c) Die Versicherung beginnt mit der Ausstellung des betreffenden Bestätigungsbriefes durch die Cornèr Bank AG und wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Wird die Versicherung nicht mindestens zwei Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert sie sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.
- d) Der Versicherungsschutz endet mit der Kündigung der Versicherung und in jedem Fall bei Auflösung des Kreditkartenvertrages oder wenn das Vertragsverhältnis zwischen der Cornèr Bank AG und der CAP beendet wird. Die Prämienrückerstattung erfolgt pro rata temporis.
- e) Neue Allgemeine Versicherungsbedingungen und Anpassungen des Prämientarifs während der Vertragsdauer werden der versicherten Person rechtzeitig vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntgegeben. Die Zustimmung der versicherten Person zu den neuen Versicherungsbedingungen oder zum neuen Tarif gilt als gegeben, sofern sie nicht vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres kündigt.

5. Abwicklung eines Schadensfalles – freie Anwaltswahl

- a) Der Bedarf an Rechtsschutz ist so rasch wie möglich zu melden an:

**CAP Rechtsschutz
Spezialgeschäft
Postfach
8010 Zürich
Schweiz
Telefon: +41 58 358 09 09
Fax: +41 58 358 09 10
E-Mail: capoffice@cap.ch
www.cap.ch**

In Notfällen kann auch die CAP Help-Nummer +41 22 347 50 53 gewählt werden.

- b) Vorbehältlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung verpflichtet sich der Versicherte ohne Zustimmung der CAP keinen Rechtsvertreter zu beauftragen, kein Verfahren einzuleiten, keinen Vergleich abzuschliessen und keine Rechtsmittel zu ergreifen. Er übermittelt der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadensfall und entbindet seinen Rechtsvertreter gegenüber der CAP vom Anwaltsgeheimnis. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen kürzen oder verweigern.
- c) Sofern der Beizug eines unabhängigen Anwalts für die Interessenwahrung des Versicherten notwendig ist, hat der Versicherte das Recht im Einvernehmen mit der CAP einen Anwalt seiner freien Wahl zu verlangen. Der vom Versicherten vorgeschlagene Rechtsvertreter darf erst nach erfolgter Zustimmung der CAP beauftragt werden. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- d) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der CAP hinsichtlich der zur Regelung des Schadensfalles zu ergreifenden Massnahmen kann der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen.
- e) Die Personendaten des Versicherten werden von der CAP absolut vertraulich behandelt. Bei der Bearbeitung und Aufbewahrung von Personendaten beachtet die CAP die Vorschriften des Bundesgesetzes (DSG) und seiner Verordnung. Die Daten werden nur für die gewünschten Zwecke genutzt (z.B. Erstellen einer Offerte oder Zustellung von Unterlagen) und nicht an Dritte weitergegeben. Der Versicherte hat ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung der elektronisch gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.

6. Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- a) Schadensfälle als Fahrzeugführer: Wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Schadensfalls keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeuges oder des Wasserfahrzeuges nicht berechtigt war.
- b) Kosten und Gebühren aus Strafmandaten, Strafbefehlen und Bussenverfügungen; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum; Schadenersatz und Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter oder eine Haftpflichtversicherung verpflichtet ist.
- c) Streitigkeiten und Verfahren, die im Zusammenhang mit einer selbständigen Neben- oder Haupterwerbstätigkeit oder im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Gesellschafter oder mit einem Verwaltungsratsmandat stehen.
- d) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschafts-, Vereins- oder Stiftungsrecht (ausgenommen Art. 2i).
- e) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung oder dem bewilligungspflichtigen Bau oder Umbau von Immobilien sowie Streitigkeiten in irgendeinem Zusammenhang mit Liegenschaften, welche nicht vom Versicherten selbst bewohnt sind.
- f) Streitigkeiten betreffend Raumpläne, Nutzungspläne oder Güterzusammenlegungen.
- g) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zwangsverwertung von Liegenschaften oder einem Bauhandwerkerpfandrecht.
- h) Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum.
- i) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, im Zusammenhang mit Kunstgegenständen, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften.
- j) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- k) Reine Inkassostreitigkeiten, bei welchen das Bestehen und die Höhe der Forderung nicht bestritten sind.
- l) Schadensereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- m) Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).
- n) Wenn der Versicherte gegen eine oder mehrere Gesellschaften des Konzerns Cornèr Bank AG vorgehen will (dieser Ausschluss gilt nicht für die Mitarbeiter der Cornèr Bank AG bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten).
- o) Wenn der Versicherte gegen die CAP oder deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.